

Benutzungsordnung

für das Gemeindezentrum der Ortsgemeinde Eppenbrunn

Das Gemeindezentrum im Park steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Eppenbrunn.

§ 1 Benutzung

1. Wird das Gemeindezentrum nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung Dritten zur Verfügung. Die Entscheidung trifft der Gemeindevetreter zum Wohle der Gemeinde.
2. Für Sitzungen und Mitgliederversammlungen örtlicher Vereine und Verbände sowie für Lehr- und Ausbildungsveranstaltungen der Vereine wird keine Nutzungsgebühr erhoben, sofern die Benutzung in einem begrenzten Umfang stattfindet.
3. Für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Institutionen, sowie für private und gewerbliche Veranstaltungen ist eine Nutzungsgebühr zu entrichten.
4. Tierzüchterische Ausstellungen sind nicht gestattet.

§ 2 Umfang der Benutzung

1. Es werden folgende Räumlichkeiten des Gemeindezentrums zur Verfügung gestellt: der Ratssaal mit Tischen und Stühlen, die Teeküche mit Einrichtung (Spüle, Spülmaschine, Elektroherd, Kühlschrank, Geschirr und Gläser) die Terrasse und die Toilettenanlagen.
2. Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigen Gründen kann die bereits genehmigte Benutzung untersagt oder eingeschränkt werden. Dazu genügt seitens der Ortsgemeinde eine mündliche Unterrichtung.
4. Benutzer, welche die überlassene Einrichtung unsachgemäß gebrauchen und dadurch gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können für künftige Veranstaltungen von der Benutzung ausgeschlossen werden.
5. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, den Saal vorübergehend zu schließen, soweit dies zur Pflege und Unterhaltung oder aus sonstigen Gründen erforderlich wird.
6. Maßnahmen der Ortsgemeinde gemäß Abs. 4, bis 6 lösen keine Entschädigungsansprüche der Benutzer aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für dadurch evtl. entstehende wirtschaftliche Schäden.
7. Grundlage für eine Überlassung ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

§ 3 Pflichten der Benutzer

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Bestimmungen.
2. Der Benutzer muss die überlassenen Räumlichkeiten und deren Einrichtung pfleglich behandeln.
3. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde anzuzeigen.
4. Der Benutzer ist schadenersatzpflichtig, sofern der Schaden nicht durch natürliche Abnutzung eingetreten ist.
5. Der Umfang der Benutzung wird im Nutzungsvertrag beschrieben und festgelegt.
6. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Anwohner nicht durch übermäßigen Lärm (insbesondere durch die Nutzung von Musikanlagen) belästigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nach 22.00 Uhr keine Ruhestörungen eintreten.
7. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung des Rauchverbotes eingehalten wird.
8. Das Einholen einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis obliegt dem Benutzer.
9. Vom Benutzer ist bei Vertragsabschluss eine Vertrauensperson zu benennen.

§ 4 Sonstige Pflichten der Benutzer

1. Benutzer stellen Tische und Stühle im Benehmen mit der Ortsgemeinde selbst auf und räumen sie spätestens am Folgetag, bis 11:00 Uhr wieder weg.
2. Der Benutzer ist gehalten, mit Energie verbrauchenden Einrichtungen wirtschaftlich und sparsam umzugehen.
3. Der Ratssaal, die Teeküche, die Flure, die Terasse und die Toilettenanlage sind nach der Veranstaltung vom Benutzer besenrein zu übergeben. Das Gleiche gilt für den Zugangs- und Eingangsbereich des Gebäudes.
4. Die tägliche Grobreinigung bei mehrtägigen Veranstaltungen ist Aufgabe des Benutzers.
5. Die abschließende Grundreinigung erfolgt durch eine von der Ortsgemeinde bestimmte Person. Der Benutzer zahlt dafür eine pauschale Reinigungsgebühr.
6. Bei übermäßiger Verschmutzung der Räumlichkeiten erfolgt die Abrechnung durch die Ortsgemeinde nach Stundensätzen in Anlehnung an die Regelungen des TVÖD.
7. Fundsachen sind umgehend bei der Ortsgemeinde abzugeben.

§ 5 Belegungsplan

1. Die OG Eppenbrunn stellt einen Belegungsplan auf
2. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie sind außerdem verpflichtet, den Ausfall einer bereits gebuchten Veranstaltung der OG oder deren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen. Die Absage einer gebuchten Veranstaltung ist mindestens 4 Wochen

vorher schriftlich anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger, schriftlicher Absage wird ein Betrag i.H.v. 50 % der Benutzungsgebühr erhoben.

§ 6 Benutzungsentgelte

1. Die Ortsgemeinde kann vor Veranstaltungsbeginn vom Benutzer eine Kautions erheben. Die Höhe der Kautions wird im Nutzungsvertrag vereinbart.
2. Das Benutzungsentgelt ist in der Anlage 1 zur Benutzungsordnung geregelt.
Im Hinblick auf die Umsatzbesteuerung der Gemeinde werden die Gebührensätze grundsätzlich als netto-Sätze festgelegt. Sobald die Umsatzsteuerpflicht der Gemeinde gemäß § 2 b UstG (Umsatzsteuergesetz) eintritt, werden die Gebührensätze mit der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer (derzeit 19 %, Stand 2024) beaufschlagt.
Die reguläre Nutzung der Einrichtung umfasst die Zeitspanne vom Vortag 18:00 Uhr bis zum Folgetag 12:00 Uhr wird zusätzlich mehr Zeit benötigt fällt zusätzlich eine ermäßigte Benutzungsgebühr an. Nutzer, die keine Einwohner der Gemeinde Eppenbrunn sind zahlen einen Aufschlag von 100 % auf die Benutzungsgebühren.
3. Für die Betriebskosten der Heizung, die Kosten des Stromverbrauchs und die Gebühren für Wasserverbrauch und Kanalbenutzung zahlt der Benutzer für jeden Tag der Benutzung eine Pauschale.
4. Der angefallene Müll ist vom Benutzer nach Wertstoffen (gelber Sack), Bioabfall und Restmüll zu trennen und eigenverantwortlich zu entsorgen.
5. Das Benutzungsentgelt ist nach Rechnungstellung durch die Verbandsgemeindeverwaltung auf das Konto IBAN DE54 5425 0010 0000 0000 42 bei der Sparkasse Südwestpfalz zu zahlen.

§ 7 Haftungsbestimmungen

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die in § 1 genannten Räumlichkeiten in dem jeweils angetroffenen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
2. Eine Haftung der Ortsgemeinde für Unfälle oder Diebstähle während der Veranstaltung wird ausgeschlossen.
3. Dem Benutzer ist bekannt, dass die Ortsgemeinde keinen Winterdienst ausführt. Ggfs. hat der Benutzer diese Verpflichtung zu übernehmen um die Sicherheit seiner Gäste zu gewährleisten.
4. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von allen etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter oder Schadensersatzansprüchen Dritter frei, wenn diese im Zusammenhang mit der Benutzung stehen.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an der überlassenen Sache sowie am Gebäude und den Zugangswegen entstehen und mit der Benutzung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen.
6. Der Benutzer muss dafür Sorge tragen, dass die Feuerwehrezufahrt freigehalten wird.

§ 8 Hausrecht

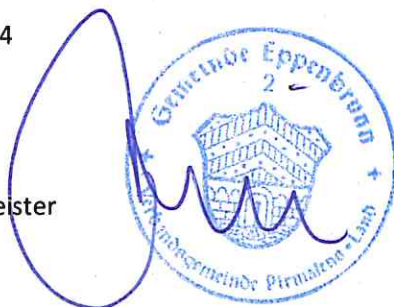
Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister oder im Vertretungsfall einer der Beigeordnete über das gesamte Gebäude, einschließlich des dazugehörigen Geländes aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er hat auch das Recht, sich während der Veranstaltung vom Zustand und der Ordnung im Haus zu überzeugen und notfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eppenbrunn, den 24.04.2024

Andreas Pein, Ortsbürgermeister



Anlage 1

zur Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum Eppenbrunn

Benutzungsgebühren und Nebenkosten

	Gebührensätze
1. Gemeindezentrum, incl. Teeküche, Terasse und Toiletten	
Nutzung pro Tag, private Nutzer	150 €
1.a Nutzung pro Tag, gewerbliche Nutzer	250 €
2. ermäßigte Nutzungsgebühr für längere Vor- und Nachbereitung	50 €
3. Zuschlag für auswärtige Nutzer (privat und gewerblich)	100%
4. Pauschale für Strom, Wasser und Abwasser pro Nutzungstag	40 €
5. n.a.	
6. n.a.	€
7. Kosten der Endreinigung (§ 4 Ziff. 3)	40 €
8. Reinigung nach Stundensätzen, gem. § 4 Ziff. 4	
Anzahl Stunden, je angefangene Std: x 25 €	€
9. n.a.	€
10. Schadensersatz nach Anfall (§ 3 Ziff. 4)	€

Hinweis: Die Gebührensätze werden ab Beginn der Umsatzsteuerpflicht für die Gemeinde Eppenbrunn zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 % (Stand 2024) festgesetzt.